

MAKLERVERTAG

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der WALDVIERTEL CONSULT Versicherung- und Finanzservice GmbH

Der Vertrag wird abgeschlossen zwischen:

WALDVIERTEL CONSULT

Versicherungs- und Finanzservice GmbH
3830 Waidhofen/Thaya, Böhmgasse 33

Name:

Straße, Hausnr.:

PLZ, Ort

Geburtsdatum:

Versicherungsmakler kurz „W4C“ genannt

Versicherungskunde kurz „VK“ genannt

1. VERTAGSGEGENSTAND/AUFTRAGSERTEILUNG

- 1.1. Versicherungsmakler (W4C) ist, wer in unabhängiger Weise Versicherungsverträge vermittelt. Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist die Auftragserteilung zur Durchführung der Tätigkeit eines Versicherungsmaklers im Rahmen § 137 GewO in Verbindung mit § 26 ff MaklerG.
- 1.2. Der VK erteilt der W4C den Auftrag, zur Wahrnehmung seiner privaten und betrieblichen Versicherungsangelegenheiten im Rahmen des in Punkt 3. und/oder 8. dieses Vertrages dargestellten Leistungskataloges. Die W4C nimmt diesen Auftrag an und verpflichtet sich, während der Vertragsdauer überwiegend die Interessen des VK zu wahren.

Generalvollmacht wird erteilt ja nein

- 1.3. Abweichend zu Punkt 1.2 wird der Auftrag auf folgende Versicherungsprodukte oder Sparten eingeschränkt:

Einschränkung auf Verträge, welche über W4C abgeschlossen wurden.

Bei Einschränkung entfällt die Polizzenprüfungspflicht für den VM laut Maklergesetz sowie Punkt 6.2 für alle nicht genannten Versicherungsprodukte oder Sparten.

ja nein

2. VERTRAGSDAUER

- 2.1. Dieser Vertrag wird für die Dauer von 1 Jahr abgeschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Vertragsende schriftlich gekündigt werden, wobei für die Wirksamkeit der Kündigung das Einlangen bei der W4C maßgebend ist. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit, und kann von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende des laufenden Kalenderjahres gekündigt werden.
- 2.2. Aus wichtigen Gründen kann der vorliegende Vertrag von jedem Vertragspartner ohne Einhaltung einer Frist vorzeitig aufgelöst werden. Als wichtige Gründe werden insbesondere vereinbart:

- Der VK bezahlt die Versicherungsprämien an den Versicherer nicht mehr.
- Über das Vermögen des VK wird ein Insolvenzverfahren eröffnet, oder die Insolvenz wurde mangels Vermögens angewiesen.
- Der VK verstößt gegen einzelne Bestimmungen dieses Vertrages.

WALDVIERTEL CONSULT
Versicherungs- und Finanzservice GmbH
Böhmgasse 33, A-3830 Waidhofen/Thaya

T: +43 2842 51290-0
F: +43 2842 51290-15
E: office@waldviertelconsult.at
W: www.waldviertelconsult.at

Bankverbindung: Raiba Waidhofen/Thaya
IBAN: AT77 3290 4000 0000 4556
BIC: RLNWATWWTH

Firmenbuch-Nr.: FN 136756 m UID-Nr.: ATU 56647622 Steuer-Nr.: 25 108/8931
GISA Zahlen: 14346545 (Versicherungsmakler) 29317882 (Vermögensberater /
Berechtigung zur Tätigkeit als ungebundene Kundenvermittlerin)

IGV  AUSTRIA



3. LEISTUNGSGEHALT (BASIS UND PREMIUM SERVICEPAKET)

- 3.1. Die Interessenwahrung umfasst die fachgerechte, den jeweiligen Bedürfnissen und Notwendigkeiten entsprechende Beratung und Aufklärung des VK über den zu vermittelnden Versicherungsschutz. Die W4C erstellt eine angemessene Risikoanalyse und ein angemessenes Deckungskonzept aufgrund der ihr erteilten Informationen und ausgehändigten Unterlagen.
- 3.2. Die W4C ist verpflichtet, dem VK den, nach den Umständen des Einzelfalles, bestmöglichen Versicherungsschutz innerhalb einer angemessenen Frist zu vermitteln, wobei sich die Interessenwahrung – sofern im Maklervvertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde – auf die in Österreich niedergelassenen Versicherungsunternehmen laut AGB der W4C beschränkt

Die Vermittlung des bestmöglichen Versicherungsschutzes erfolgt nach Auftrag des VK bei entsprechender Bearbeitungszeit und unter Berücksichtigung des Preis- / Leistungsverhältnisses; das bedeutet, dass neben der Höhe der Versicherungsprämie insbesondere auch die Fachkompetenz des Versicherers, seine Gestion bei der Schadenabwicklung, seine Kulanzbereitschaft, die Vertragslaufzeit, die Möglichkeit von Schadenfallkündigungen, die Höhe von Selbstbehalten, etc. berücksichtigt wird.

- 3.3. Der VK erhält regelmäßig kostenlos die Kundenzeitung der W4C. Weiters erhält der VK den Newsletter der W4C per Mail zugesandt. Diese beiden Schriftstücke informieren nicht nur über Trends am Versicherungsmarkt, sondern halten den VK auch über Entwicklungen im Team der W4C auf dem Laufenden. Darüber hinaus stellt die W4C neue, aktuelle Versicherungsprodukte vor, weist auf Gesetzesänderungen im Versicherungsbereich hin und bringt Beispiele aus der Judikatur im Zusammenhang mit Versicherungen.

4. PFLICHTEN DES VK

- 4.1. Der VK ist verpflichtet, alle für den Abschluss der gewünschten Versicherungen und für die W4C für eine korrekte Erfüllung ihres Auftrages notwendigen, relevanten Daten, Informationen und Unterlagen wahrheitsgemäß und vollständig bekanntzugeben. Ebenso hat er alle für die Versicherungsdeckung relevanten Veränderungen, insbesondere Adressänderungen, Änderungen der Tätigkeit, Auslandstätigkeiten, Gefahrenerhöhung usw. der W4C unverzüglich und unaufgefordert mündlich oder schriftlich bekannt zu geben.

Der VK hat – wenn erforderlich – an einer Risikobesichtigung durch die W4C oder Versicherer nach vorheriger Verständigung und Terminabsprache teilzunehmen und auf besondere Gefahren von sich aus hinzuweisen.

- 4.2. Der VK nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn von der W4C unterfertigter Antrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt und der Annahme durch den Versicherer bedarf. Der VK nimmt zur Kenntnis, dass zwischen Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch den Versicherer ein ungedeckter Zeitraum bestehen kann. Sachliche Unstimmigkeiten und allfällige Abweichungen im Versicherungsdokument sind der W4C umgehend mitzuteilen.
- 4.3. Der VK nimmt zur Kenntnis, dass er als Versicherungsnehmer Obliegenheiten aufgrund des Gesetzes und der Versicherungsbedingungen im Versicherungsfall einzuhalten hat und dass deren Nichteinhaltung zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann.

5. HAFTUNG DER W4C

- 5.1. Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit:
Die W4C haftet nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung durch sie oder ihre Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit, insbesondere im Bereich des Schadenersatzrechtes, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 5.2. Im Bereich der groben Fahrlässigkeit wird eine Haftungshöchstgrenze von € 2.000.000,- vereinbart.
- 5.3. Die W4C bestätigt den aufrechten Bestand einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von € 2.000.000,- und verpflichtet sich, dem VK auf dessen Verlangen das Bestehen dieser Versicherung nachzuweisen.

6. PROVISIONEN

- 6.1. Die Provision der W4C für die erfolgreiche Vermittlung des Versicherungsvertrages wird – soweit nichts anderes gesondert vereinbart ist – vom Versicherer bezahlt.
Der VK nimmt zur Kenntnis, dass die W4C fallweise und ohne Prämienrelevanz von VUs Bonifikationen nach definierten Qualitätskriterien erhält.
- 6.2. Der VK verpflichtet sich, alle Versicherungsverträge, welche während des Bestehens dieses Maklervertrages abgeschlossen werden, über die W4C einzudecken. Sollte dies nicht der Fall sein, so steht der W4C ein Entschädigungsbetrag in der Höhe der entgangenen Provision zu (in der Regel 25% der Jahresnettoprämie mal der Vertragslaufzeit), welchen er vom VK einfordern kann.

7. AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG (GILT NUR FÜR BASIS SERVICEPAKET)

Abweichend von Pkt. 3 gebührt der W4C für nachstehend angeführte Zusatzleistungen folgende Entschädigung:

Leistung	Entschädigung
Für Schadenerledigung bei Fremdverträgen, welche nicht über W4C abgeschlossen wurden:	5% der Schadenssumme min. € 25,- max. € 250,-
Für Schadenerledigung bei Fremdverschulden zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber Dritten nach Zeitaufwand:	€ 100,- je Stunde zzgl. MwSt. (Es wird jede angefangene ¼ Stunde in Rechnung gestellt)
Für die An- und Abmeldung von Kraftfahrzeugen durch die W4C oder deren Mitarbeiter:	Pro Behördenweg € 25,- zzgl. Reisekosten/Kilometergeld
Für die Erstellung eines Sachverständigengutachtens zur Ermittlung des Versicherungswertes (zum Beispiel Gebäude-Neubauwert) wenn die Kosten nicht von einem Versicherungsunternehmen übernommen werden:	Pro Sachverständigengutachten nach Aufwand min. € 250,-
Für die Überprüfung von Fremdofferten:	Pro Überprüfung und Kommentierung nach Aufwand min. € 50,-
Für die Erstellung von Versicherungskonzepten, sofern die Umsetzung nicht über die W4C erfolgt:	Pro Deckungskonzept nach Aufwand min. € 40,-

8. WALDVIERTEL CONSULT Premiumservice - Rundum-sorglos-Paket

Dieser Punkt gilt nur bei Abschluss der Zusatzvereinbarung zum Maklervertrag – Kennzeichnung gemäß Punkt 12 dieses Maklervertrages

8.1. **Regelmäßige Vertragsüberprüfung Ihrer Versicherungsverträge**

Die W4C übernimmt die Verwaltung sämtlicher Versicherungsverträge des VK. Dazu werden die Polizen in regelmäßigen Zeitabständen von der W4C auf Prämie und Deckungsinhalt überprüft.

8.2. **KFZ-An- und Abmeldung**

Für die An- und Abmeldung des KFZ vom VK organisiert die W4C kostenlos die notwendigen Behördenwege.

8.3. **Schadenregulierung von Fremdverträgen**

Bei bestehenden Versicherungsverträgen, welche nicht von der W4C vermittelt wurden, übernimmt die W4C die Betreuung, Verwaltung sowie die Schadenerledigung.

8.4. **Fristenwahrung bei Schäden**

Bei Schäden informiert die W4C den VK rechtzeitig über die Verjährung seiner Leistungsansprüche.

8.5. **Regelmäßiger Kunden-Servicetermin**

Die W4C verpflichtet sich, mindestens einmal jährlich beim persönlichen Servicetermin die aktuelle Versicherungssituation des VK zu überprüfen. Es werden gemeinsam entsprechende Optimierungen und bedarfsgerechte Analysen der Versicherungsverträge durchgeführt. Dabei berücksichtigt die W4C im Speziellen die Zukunftsaussichten sowohl im betrieblichen als auch im privaten Bereich des VK.

8.6. **KFZ-Pfaster**

Der VK hat die Möglichkeit seine Kaskoschäden über das KFZ-Pfaster abzuwickeln und profitiert dabei von vielen kostenlosen Zusatzleistungen wie z.B. der Bereitstellung eines Ersatzwagens, reduziertem Selbstbehalt und Hol- und Bringservice.

8.7. **Dienstleistungen bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen**

Bei Schäden, welche dem VK von dritter Seite zugefügt werden, steht die W4C dem VK bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen mit Rat und Tat zur Seite.

8.8. **Vermittlung von Sachverständigengutachten im Versicherungsfall**

Für die Ermittlung der Versicherungswerte (Gebäudewert) des VK organisiert die W4C die Erstellung eines Gutachtens durch einen unabhängigen Sachverständigen. Die W4C übernimmt dafür sämtliche Kosten.

8.9. **Drei Rechtsberatungen pro Jahr bei unserem Vertragsrechtsanwalt Mag. Bernhard Kispert**

Bis zu dreimal im Jahr kann der VK kostenlos eine fachkundige, mündliche Rechtsauskunft unseres Vertragsanwaltes in Anspruch nehmen. Die W4C übernimmt für diese mündliche Erstberatung die Kosten. Die Beratung umfasst alle Gebiete des österreichischen Rechtes, ausgenommen davon ist Steuer-, Zoll, und sonstiges Abgabenrecht.

8.10. **Gutversichert-App**

Immer Up-To-Date sein - wann immer und wo immer Sie wollen. Unsere App macht es möglich! Profitieren Sie von einer modernen Vertragsübersicht, digitalen Unterschriftsprozessen und der Möglichkeit, Ihren Schaden schnell und unkompliziert abzuwickeln - ganz ohne Papierkram!

8.11. **Der Punkt 7 des Maklervertrages gilt als abgedungen.**

Die jährlichen Kosten für den WALDVIERTEL CONSULT Dienstleistungskatalog betragen inkl. 20% USt.:

Privatperson	Ohne App	Mit App*
Einzelperson Einschränkung auf private Versicherungsverträge, bei denen ausschließlich der VK als Versicherungsnehmer:in angeführt ist	€ 90,-	€ 72,-
Jugendbonus für unter 25-jährige gleiche Regelung wie Einzelperson die Rabattierung gilt für die ersten drei Jahresbeiträge	€ 45,-	€ 36,-
Familie inkl. private Versicherungsverträge des/der (Ehe-)Partner:in und Kinder im gleichen Haushalt (max. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres)	€ 120,-	€ 96,-
Freiberufler, Betriebe, Landwirte inkl. Privatbereich (gem. Familientarif)		
Landwirte bis 50ha	€ 180,-	
Landwirte über 50ha	€ 600,-	
Freiberufliche Tätige	€ 240,-	
Firma bis 10 Beschäftigte	€ 300,-	
Firma über 10 Beschäftigte	€ 600,-	

8.12. Nicht in diesem Dienstleistungskatalog enthalten sind Reisekosten über 50 km, welche separat in Rechnung gestellt werden.

8.13. Im Falle einer Änderung der Kaufkraft des Geldes, werden die fälligen Kosten des Dienstleistungskataloges der jeweils eintretenden Änderung entsprechend angepasst; das heißt erhöht bzw. gesenkt, wobei jedoch nur Änderungen, die jeweils mehr als 3 % betragen, berücksichtigt werden. Für die Beurteilung, ob eine solche Kaufkraftänderung eingetreten ist, soll der Index der Verbraucherpreise Stand Jänner 2018, wie er von der Statistik Austria verlautbart wird oder ein künftig an seine Stelle tretender Index, maßgebend sein. Ändert sich dieser Index um jeweils mehr als 3 % gegenüber dem für den Monat des Vertragsbeginnes verlautbarten Index bzw. in der Folgezeit gegenüber jenem Index, aufgrund dessen die jeweils letzte Erhöhung der jährlichen Kosten des Dienstleistungskataloges bzw. Minderung der jährlichen Kosten vorgenommen wurde, dann sollen auch die Kosten für den WALDVIERTEL CONSULT Dienstleistungskatalog im gleichen Verhältnis geändert werden.

9. DATENSCHUTZ

Der VK ist einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten automationsunterstützt von der W4C verarbeitet und nur in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten als Dritte weitergeben werden.

Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutz-Gesetzes:

Der VK ist mit der Weitergabe aller notwendigen Daten (**auch sensibler Daten – wie Gesundheitsdaten**) an Unterbevollmächtigte, Versicherungs- und Partner-Unternehmen sowie Rechtsnachfolger der W4C zur Erstellung/Errichtung von Angeboten und Versicherungsverträgen, Einreichung von Schadenmeldungen und Bearbeitung von Schadenakten einverstanden.

Der VK erklärt sich mit Marketing-Aktionen (z.B. Zusendung von Mail-Newsletter & Kundenzeitung, Benachrichtigungen durch WhatsApp, Facebook oder sonstigen Sozialen Medien, im Zusammenhang mit aktuellen Infos zu allen Themen und Tätigkeiten sowie Infos über Kundeninformationsveranstaltungen der W4C etc.) einverstanden.

Diese Zustimmungen können vom VK jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

10. GERICHTSSTAND UND ANZUWENDENDENES RECHT

Als Erfüllungsort gilt der Sitz der W4C. Für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird das sachlich und örtlich zuständige Gericht im Sprengel des BG Waidhofen/Thaya gemäß § 104 JN vereinbart. Es gilt einvernehmlich österreichisches Recht.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Dieser Vertrag geht beiderseits auf allfällige Rechtsnachfolger über.
- Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Maklervertrages sowie der AGB berührt die Verbindlichkeit der restlichen Bestimmungen nicht.
- Die W4C ist zu Verschwiegenheit verpflichtet, hat Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des VK, die ihm bei einer Beratung bekannt wurden, zu wahren.
- Mündliche Nebenabreden mit der W4C und/oder dessen Mitarbeiter sind unwirksam. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Gültigkeit der Schriftform.

11.1. Kündigung der Generalvollmacht

Der Maklervertrag endet mit Kündigung der Makler- bzw. Generalvollmacht automatisch. Es werden mit der Kündigung der Vollmacht alle Tätigkeiten für den VK seitens der W4C sofort eingestellt. Es erlöschen auch alle Pflichten der W4C gegenüber dem VK! Die W4C hat das Recht auch nach der Kündigung der Vollmacht, seine in Vorleistung erbrachten Aufwände (Risikobesichtigung, Risikoanalyse und Konzepterstellung, Schadenunterstützung bzw. Schadenerledigung etc.), dem VK in Rechnung zu stellen. Der Stundensatz beträgt € 85,- zzgl. MwSt.

12. VEREINBARUNG VON ELEKTRONISCHEM SCHRIFTVERKEHR / ELEKTRONISCHER KOMMUNIKATION

Der VK erklärt sich mit der Kommunikation auf elektronischem Weg (insbesondere Telefon, WhatsApp, E-Mail und Newsletter), zwischen der W4C und ihm einverstanden. Der VK verzichtet ausdrücklich auf jegliche Formvorschrift und erklärt sich damit einverstanden, dass ein elektronischer Text als ausreichend akzeptiert wird.

E-Mail Adresse:

Telefonnummer:

Die Vereinbarung der elektronischen Kommunikation wird nicht getroffen

13. RUNDUM-SORGLOS-PAKET – PREMIUMSERVICE GEM. PKT. 8 DES MAKLERVERTRAGES (AGB)

13.1. Ich möchte von den Vorteilen des Rundum-Sorglos-Paket gem. Pkt. 8 dieses Vertrages profitieren.

Einzelperson	€ 90,- (€ 45,- bei Jugendbonus)
Familie	€ 120,-
Betrieb	lt. Kostenliste bzw. individuell vereinbart (Pkt. 8.11)
Individuell	€ 0,-

Für das laufende Kalenderjahr wird der gesamte Jahresbeitrag verrechnet.

13.2. Ich möchte die Kundenapp nutzen und 20% Rabatt erhalten (nur bei Privatpersonen).

Die angeführten Kosten sind inkl. 20% USt. Die Bezahlung erfolgt jährlich nach Rechnungslegung. Indexanpassung laut Verbraucherpreisindex (siehe Pkt. 8.13).

Bank:
IBAN:
BIC:

Sollte kein Bankkonto angeführt werden, erfolgt die Abrechnung über Zahlschein.
Im Falle der Beendigung des Vertrages innerhalb eines Kalenderjahres erfolgt keine anteilmäßige Rückerstattung.

13.3. Ich verzichte auf die genannten Zusatzleistungen gem. Pkt. 8.

Datum, Unterschrift Makler/Betreuer

Datum, Unterschrift Kunde

I. Abschnitt: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der WALDVIERTEL CONSULT Versicherungs- und Finanzservice GmbH (W4C)
für die Vermittlung von Versicherungsprodukten als Versicherungsmakler (AGB-VersMakler)

In Anlehnung an die AGB der österr. Versicherungsmakler, beschlossen vom Bundesgremium der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten.

Präambel

1. Die WALDVIERTEL CONSULT Versicherungs- und Finanzservice GmbH (kurz W4C) vermittelt unabhängig von eigenen und dritten Interessen, vor allem unabhängig von Versicherungsunternehmen (VU) Versicherungsverträge zwischen VU und Versicherungskunden (VK).

Die vom VK mit seiner Interessenwahrung in privaten und / oder betrieblichen Versicherungsangelegenheiten beauftragte W4C ist für beide Parteien des Versicherungsvertrages (VU & VK) tätig, hat aber überwiegend die Interessen des VK zu wahren.

2. Die W4C erbringt ihre Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Maklergesetzes, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden "AGB") und einem mit dem VK abgeschlossenen Versicherungsmaklervertrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.

§1 Geltungsbereich

(1) Die AGB gelten ab Vertragsabschluss zwischen W4C und VK und ergänzen den mit dem VK allenfalls abgeschlossenen Versicherungsmaklervertrag.

(2) Der VK erklärt seine Zustimmung, dass diese AGB dem gesamten Vertragsverhältnis zwischen ihm und der W4C sowie auch sämtlichen künftig abzuschließenden Versicherungsmaklerverträgen zu Grunde gelegt werden.

(3) Bei Verträgen zwischen der W4C und dem VK, die dem Konsumentenschutzgesetz ("KSchG") unterliegen, gelten die AGB nur insoweit, als sie den Bestimmungen des KSchG nicht entgegenstehen. Auf jene Bestimmungen der AGB, die für Konsumenten iSd KSchG nicht gelten, wird hingewiesen.

(4) Die Tätigkeit der W4C, insbesondere im Zusammenhang mit Risikoanalysen, Offert- und Anbotseinholungen sowie Schadenabwicklungen wird, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, örtlich auf Österreich beschränkt.

§ 2 Pflichten der WALDVIERTEL CONSULT (W4C):

(1) Die W4C verpflichtet sich, für den VK eine angemessene Risikoanalyse zu erstellen und darauf aufbauend ein angemessenes Deckungskonzept zu erarbeiten. Der VK nimmt zur Kenntnis, dass diese Risikoanalyse und das Deckungskonzept ausschließlich auf den Angaben des VK sowie den der W4C allenfalls übergebenen Urkunden basieren und daher unrichtige und/oder unvollständige Informationen durch den VK das Ausarbeiten eines angemessenen Deckungskonzepts verhindern.

(2) Die W4C hat den VK fachgerecht und den jeweiligen Kundenbedürfnissen entsprechend zu beraten, aufzuklären und den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz (Best Interest Prinzip) zu vermitteln. Der VK nimmt zur Kenntnis, dass die Interessenwahrung des Versicherungskunden grundsätzlich auf folgende Versicherungsunternehmen mit Niederlassung in Österreich beschränkt ist: Allianz, APK, ARAG, DAS, Generali, Grazer Wechelseitige, Helvetia, HDI, Merkur, NÖ Vers. AG, Nürnberger, Standard Life, UNIQA, W. Städtische, Wüstenrot, Zürich. Andere und ausländische Versicherungsunternehmen werden daher aufgrund des entsprechend erhöhten Aufwandes nur im Falle eines ausdrücklichen Auftrags des VK gegen ein gesondertes Entgelt einbezogen.

(3) Die Vermittlung des Versicherungsschutzes durch die W4C erfolgt bei entsprechender Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses. Bei der Auswahl einer Versicherung können daher neben der Höhe der Versicherungsprämie insbesondere auch die Fachkompetenz des Versicherungsunternehmens, seine Gestion bei der Schadensabwicklung, seine Kulanzbereitschaft, die Vertragslaufzeit, die Möglichkeit von Schadenfallkündigungen und die Höhe des Selbstbehalts als Beurteilungskriterien herangezogen werden.

(4) Die W4C ist nur nach den Bestimmungen des W4C-Premiumservicepaketes des Maklervertrages zur Tätigkeit nach § 28 Makler G Z 4 (Bekanntgabe von Rechtshandlungen etc.) und Z 5 (Prüfung des Versicherungsscheines) laut MaklerG verpflichtet, sofern der VK nicht dem KSchG unterliegt.

(5) Die W4C ist nur nach Vereinbarung laut W4C-Premiumservicepaketes des Maklervertrages zu Tätigkeiten nach § 28 Makler G Z 6 (dauernde Unterstützung vor und nach dem Leistungsfall, Einhaltung von Fristen etc.) und Z 7 (laufende Überprüfung etc.) verpflichtet.

§ 3 Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Versicherungskunden (VK)

- (1) Die W4C benötigt für das sorgfältige und gewissenhafte Erbringen der in § 2 beschriebenen Leistungen alle sachbezogenen Informationen und Unterlagen, über die der VK verfügt, um eine fundierte Beurteilung der individuellen Rahmenbedingungen vorzunehmen und dem Kunden den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz vermitteln zu können. Aus diesem Grunde ist der VK verpflichtet, der W4C alle für die Ausführung der Dienstleistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig, vollständig und ohne besondere Aufforderung vorzulegen und die W4C von allen Umständen, die für die in § 2 beschriebenen Leistungen der W4C von Relevanz sein können, in Kenntnis zu setzen; insbesondere sind eingetretene Leistungsfälle, Kündigungen von VU, einvernehmliche Auflösung von Policen, Änderung in der Sphäre der versicherten Interessen, vor allem (Mail-)Adresse, (neben) berufliche Tätigkeiten (Aufenthalt im Ausland länger als 3 Monate), Freizeitverhalten (Flug- Motorsport, Klettern, Tauchen, etc.), bauliche Veränderungen, Kauf, Verkauf, etc. versicherter Objekte, usw. sowie angefallene Schäden sofort und unaufgefordert der W4C schriftlich zu melden und zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Der VK ist verpflichtet, an erforderlichen Risikobesichtigungen durch die W4C und /oder dem Versicherungsunternehmens nach vorheriger Verständigung und Terminabsprache teilzunehmen und auf besondere Gefahren von sich aus hinzuweisen.
- (3) Die nach gründlichem Nachfragen seitens W4C vom VK erhaltenen Informationen und Unterlagen kann die W4C ungeprüft auf ihre inhaltliche Richtigkeit als korrekte Basis all ihrer weiteren Dienstleistungen ansehen, sofern deren Inhalt nicht ganz offensichtlich falsch ist.
- (4) Der VK nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn von der W4C unterfertigter Versicherungsantrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt, sondern dieser vielmehr noch der Annahme durch das Versicherungsunternehmen bedarf, sodass zwischen der Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch den Versicherer ein ungedeckter Zeitraum bestehen kann.
- (5) Der VK, sofern er nicht als Verbraucher iSd KSchG anzusehen ist, verpflichtet sich, alle durch die Vermittlung der W4C übermittelten Versicherungsdokumente auf sachliche Fehler, Unstimmigkeiten und allfällige Abweichungen vom ursprünglichen Versicherungsantrag zu überprüfen und Abweichungen der W4C unverzüglich zur Berichtigung mitzuteilen.
- (6) Der VK nimmt zur Kenntnis, dass eine Schadensmeldung oder ein Besichtigungsauftrag noch keine Deckungs- oder Leistungszusage des Versicherers bewirkt.
- (7) Der VK nimmt zur Kenntnis, dass er als Versicherungsnehmer Obliegenheiten aufgrund des Gesetzes und der jeweils anwendbaren Versicherungsbedingungen im Versicherungsfall einzuhalten hat, deren Nichteinhaltung zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann.
- (8) Der VK (Ausnahme VK iSd KSchG) nimmt zur Kenntnis, dass mündliche Nebenabreden mit der W4C und/oder deren Mitarbeitern unwirksam und alle Aufträge und Anweisungen an die W4C schriftlich zu erteilen sind; Abweichungen von diesem Erfordernis bedürfen der Schriftlichkeit.

§ 4 Entgeltanspruch

- (1) Im Zusammenhang mit vermittelten Verträgen ist Entgelt der W4C die Provision. Darüber hinaus steht der W4C bei zusätzlichen Leistungen wie z. B. regelmäßige Überprüfung der Bestandsverträge, Schadenregulierungen, Risikoanalysen, Beratungstätigkeiten und Ähnlichem ein angemessenes Entgelt durch den VK zu. Servicepauschalen des Maklervertrages unterliegen dem Verbraucherpreisindex.
- (2) Der VK nimmt zur Kenntnis, dass die W4C fallweise und ohne Prämienrelevanz von VU Bonifikationen nach definierten Qualitätskriterien erhalten kann.

§ 5 Zustellung, Vereinbarung elektronischer Schriftverkehr

- (1) Als Zustelladresse des VK gilt die der W4C zuletzt bekannt gegebene Wohn- oder Geschäftsadresse und /oder Emailadresse.
- (2) Der VK nimmt zur Kenntnis, dass die Übermittlung von Emails unter Umständen dazu führen kann, dass Daten verloren gehen, verfälscht oder bekannt werden. Für diese Folgen übernimmt die W4C eine Haftung nur dann, wenn sie diese verschuldet hat. E-Mails gelten erst nach ausdrücklicher Bestätigung des Einlangens bei der W4C als zugestellt.
- (3) Der Zugang von Mails bewirkt noch keine vorläufige Deckung und hat auf die Annahme von Vertragsanboten keine Wirkung.

§ 6 Urheberrechte

Der VK anerkennt, dass jedes von der W4C erstellte Konzept, insbesondere die Risikoanalyse und das Deckungskonzept, ein urheberrechtlich geschütztes Werk darstellt. Sämtliche Verbreitungen, Änderungen oder Ergänzungen sowie die Weitergabe an Dritte bedürfen der schriftlichen Zustimmung der W4C.

§ 7 Haftung (lt. § 6 der AGBs der ÖVM gelten die Bestimmungen nur im b2b-Bereich)

- (1) Die W4C haftet für allfällige Sach- und Vermögensschäden des VK nur im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Ausgeschlossen ist die Haftung für entgangenen Gewinn. (Im Fall des Vorsatzes wird auch für entgangenen Gewinn gehaftet). Für Konsumenten iSd KSchG gilt diese Bestimmung nur dann, wenn diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterschrieben wurden, bzw. der Empfang oder die Übernahme bestätigt wurde.
- (2) Die Haftung der W4C ist jedenfalls mit der Höhe der Deckungssumme der bestehenden Berufs- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung der W4C beschränkt. Die W4C haftet nicht für Folgen des Prämienzahlungsverzuges (§§ 38 und 39 VersVG) durch den VK. Sofern der VK kein Verbraucher iSd KSchG ist, müssen Schadenersatzansprüche gegen die W4C innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden.

WALDVIERTEL CONSULT
Versicherungs- und Finanzservice GmbH
Böhmgasse 33, A-3830 Waidhofen/Thaya

T: +43 2842 51290-0
F: +43 2842 51290-15
E: office@waldviertelconsult.at
W: www.waldviertelconsult.at

Bankverbindung: Raiba Waidhofen/Thaya
IBAN: AT77 3290 4000 0000 4556
BIC: RLNWATWWTH

Firmenbuch-Nr.: FN 136756 m UID-Nr.: ATU 56647622 Steuer-Nr.: 25 108/8931
GISA Zahlen: 14346545 (Versicherungsmakler) 29317882 (Vermögensberater /
Berechtigung zur Tätigkeit als ungebundene Kundenvermittlerin)

IGV  AUSTRIA
Österreichischer Versicherungsverband



II. Abschnitt: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der WALDVIERTEL CONSULT Versicherungs- und Finanzservice GmbH (W4C)
für die Gewerbliche Vermögensberatung (VB)

§ 1. Geltungsbereich

- (1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab Kontaktaufnahme zwischen dem Finanzdienstleister und dem Kunden. Zum Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehören insbesondere Verträge zwischen dem Finanzdienstleister und dem Kunden, welche das entgeltliche Erbringen von Finanzdienstleistungen, einschließlich der bloßen Analyse des Kundenvermögens zum Inhalt haben.
- (2) Der Kunde erklärt seine Zustimmung, dass die Allgemeinen Auftragsbedingungen auch allen weiteren Verträgen zu Grunde gelegt werden, sofern nicht Abweichendes vereinbart wird.
- (3) Bei Verträgen zwischen dem Finanzdienstleister und dem Kunden, die dem Konsumentenschutzgesetz unterliegen, gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen insoweit, als sie den Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes nicht entgegenstehen.

§ 2. Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Kunden

- (1) Der Finanzdienstleister benötigt für die sorgfältige und gewissenhafte Erbringung seiner Dienstleistungen alle sachbezogenen Informationen und Unterlagen, über die der Kunde verfügt, um eine fundierte Beurteilung der individuellen Rahmenbedingungen vorzunehmen und eine Empfehlung für das weitere Vorgehen abgeben zu können.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, dem Finanzdienstleister alle für die Ausführung der Dienstleistungen erforderlichen Unterlagen rechtzeitig, vollständig und ohne besondere Aufforderung vorzulegen und den Finanzdienstleister von allen Umständen, die für die Erbringung der Dienstleistungen von Relevanz sein können, in Kenntnis zu setzen.
- (3) Die nach gründlichem Nachfragen vom Kunden erhaltenen Informationen und Unterlagen kann der Finanzdienstleister ungeprüft zur Grundlage der weiteren Erbringung seiner Dienstleistungen gegenüber dem Kunden machen.

§ 3. Laufende Betreuung

- (1) Wird eine ausdrückliche Vereinbarung zur laufenden Beratung abgeschlossen, gilt diese Vereinbarung zwischen Finanzdienstleister und dem Kunden auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderquartals aufgekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Die Kündigung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung wird durch Abs. 1 nicht berührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- (a) über das Vermögen eines Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, oder der Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens oder die Abweisung eines solchen Antrags vorliegt und der Vertragspartner seine Zahlungen einstellt;
- (b) der Kunde mit einer Zahlung aufgrund dieses Vertrags auch nach schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von zumindest einer Woche gegenüber dem ursprünglichen Zahlungstermin um mehr als vier Wochen in Verzug ist;
- (c) sonstige wesentliche Vertragsverletzungen festgestellt wurden.

§ 4. Mitteilungen an den Kunden

- (1) Die Erteilung von Vermittlungsaufträgen hat schriftlich nach vorheriger Beratung durch den Finanzdienstleister zu erfolgen. Das Erteilen von Aufträgen mittels Telefons, Telefax oder E-Mail ist nur dann gültig, wenn der Kunde sein Einverständnis damit ausdrücklich und schriftlich erklärt. E-Mails gelten als schriftliche Erklärung.
- (2) Der Finanzdienstleister ist verpflichtet, Vermittlungsaufträge des Kunden unverzüglich, spätestens jedoch am der Entgegennahme des Vermittlungsauftrags folgenden Bankarbeitstag in Österreich durchzuführen, sofern er ohne Verschulden zur Ansicht gelangt, dass diese vom Kunden stammen. Die Verpflichtung zum unverzüglichen Durchführen des Auftrags besteht dann nicht, wenn der Finanzdienstleister auf Grund höherer Gewalt am Durchführen gehindert ist oder das Konto des Kunden nicht ausreichend gedeckt ist. Ist das Durchführen eines Vermittlungsauftrags nicht möglich, hat der Finanzdienstleister den Kunden hiervon ehest möglich zu informieren.
- (3) Der Finanzdienstleister ist verpflichtet, den Kunden über die Ergebnisse seiner Tätigkeit laufend – je nach Sachlage – einen Bericht zu erstatten und dem Kunden alle relevanten Urkunden zu übermitteln.
- (4) Als Zustelladresse gilt die dem Finanzdienstleister zuletzt bekannt gegebene Adresse.
- (5) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Übermittlung von E-Mails unter Umständen dazu führen kann, dass Daten verloren gehen, verfälscht oder bekannt werden. Für diese Folgen übernimmt der Finanzdienstleister eine Haftung nur dann, wenn er dies verschuldet hat. E-Mails gelten erst nach ausdrücklicher Bestätigung des Einlangens beim Finanzdienstleister als zugestellt.

§ 5. Urheberrechte

Der Kunde anerkennt, dass jedes vom Finanzdienstleister erstellte Konzept ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist. Sämtliche Vervielfältigungen, Verbreitungen, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Finanzdienstleisters.

§ 6. Offenlegung von Unterlagen, Haftung

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, alle notwendigen Informationen und Unterlagen, die für eine korrekte Erfüllung des Auftrags durch den Finanzdienstleister erforderlich sind, wahrheitsgemäß, vollständig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, damit eine ordnungsgemäße Bearbeitung durch den Finanzdienstleister möglich ist.
- (2) Der Finanzdienstleister ist verpflichtet, auf Grundlage der ihm übermittelten Informationen mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im Interesse des Kunden die entsprechenden Schlussfolgerungen zu treffen und das Konzept zu erstellen. Den Finanzdienstleister trifft keine Haftung, wenn vom Kunden Informationen oder Auskünfte nicht erteilt werden, die für das Beratungskonzept maßgeblich sind.
- (3) Der Finanzdienstleister haftet für allfällige Schäden des Kunden nur im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Ausgeschlossen ist die Haftung für entgangenen Gewinn. Konsumenten iSd KSchG müssen auf diesen Umstand ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Für Schadenersatzansprüche gilt ferner eine Haftungsbeschränkung in Höhe der verpflichtenden Vermögensschadenhaftpflichtversicherung des Finanzdienstleisters. Sofern der Kunde kein Verbraucher im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes ist, müssen Schadenersatzansprüche gegen den Finanzdienstleister innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden.
- (5) Aufgrund des anwachsenden Umfangs der Fachliteratur gehört es nicht zum Inhalt der Dienstleistungen, aktive Nachforschungen in der Fachliteratur anzustellen, es sei denn, dass dies vom Kunden ausdrücklich gewünscht ist.
- (6) Der Finanzdienstleister ist nicht verpflichtet, zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Prospekts ein eigenes Gutachten in Auftrag zu geben, sondern verwendet den von einem Wirtschaftsprüfer oder einem Kreditinstitut nach dem Kapitalmarktgesetz oder dem Investmentfondsgesetz auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüften Prospekt und haftet daher unbeschadet der Bestimmung des § 11 Abs. 1 Z 3 KMG nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit des geprüften Prospekts.
- (7) Der Finanzdienstleister ist kein Steuerberater und ist daher nicht verpflichtet zu überprüfen, ob die empfohlene Veranlagungsform auch die für den Kunden steuerlich günstigste ist. Dem Kunden wird empfohlen, sich über die steuerlichen Folgen seiner Veranlagung selbst mit seinem Steuerberater in Verbindung setzen.

§ 7. Vertraulichkeit, Datenschutz

Siehe III. Abschnitt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

III. Abschnitt: Datenschutz
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der WALDVIERTEL CONSULT Versicherungs- und Finanzservice GmbH (W4C)

für die Gewerbliche Vermögensberatung (VB) und
die Versicherungsvermittlung in der Form eines Versicherungsmaklers (VM)

§ 1. Allgemeines

- (1) Die W4C ist verpflichtet, vertrauliche Informationen, die ihr aufgrund der Geschäftsbeziehung zum Kunden bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten. Die W4C ist verpflichtet, diese Pflicht auch ihren Mitarbeitern zu überbinden.
- (2) Jede Weitergabe von Daten unterliegt den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) und der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Der Kunde ist entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des DSG und der DSGVO mit einer automationsunterstützten Verwendung seiner Daten einverstanden.

§ 2. Information zur Verwendung Ihrer Daten

- (1) Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die WALDVIERTEL CONSULT Versicherungs- und Finanzdienstleistungsservice GmbH, 3830 Waidhofen/Thaya; Böhmstraße 33; Telefon: +43 2842 51290 E-Mail: office@waldviertelconsult.at als Verantwortlicher für die Datenverarbeitung sowie die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Mit ihrer Unterschrift im Zuge der Kontaktaufnahme erklären Sie sich mit der Verwendung Ihrer Daten wie in der Folge beschrieben einverstanden. Die Abgabe dieser Einwilligungserklärung erfolgt in jedem Fall freiwillig.

§ 3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

- (1) Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Datenschutzgesetzes (DSG), des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), des Wertpapieraufsichtsgesetzes (WAG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Beauftragen Sie uns mit der Vermittlung eines Versicherungsschutzes oder eines Veranlagungsproduktes, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss von Verträgen. Wir verarbeiten diese personenbezogenen persönlichen Daten sowie Inkassodaten um den Produktpartnern zu ermöglichen, das zu übernehmende Risiko bestimmen und einschätzen zu können oder einen Vertrag mit Ihnen abzuschließen. Der Abschluss bzw. die Durchführung unserer Dienstleistungen sind ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.
- (2) Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten für eine Gesamtbetrachtung Ihrer Kundenbeziehung mit uns, beispielsweise für die Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder für umfassende Auskunftserteilungen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss einer privaten Unfallversicherung) erforderlich sind, holen wir zuvor Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO und § 11a VersVG ein.
- (3) Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht). Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO. Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO erforderlich ist, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein:
- zur Werbung für unsere Dienstleistungen und die Produkte der von uns vertretenen Unternehmen sowie für eine auf Ihre Kundenbedürfnisse besser abgestimmte Beratung
 - zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere von Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können (Art. 6 Abs. 1 f und Art. 6 Abs. 1a DSGVO) sowie zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (FM-GwG, Art. 6 Abs. 1 lit.c DSGVO)

§ 4. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

- (1) Versicherungen: Soweit Ihr Risiko bei einem oder mehreren Versicherern eingedeckt wird, werden Ihre Daten auch an diese Versicherer übermittelt, soweit dies zur Vertrags- und Schadenbearbeitung notwendig ist.
- (2) Banken/Investmenthäuser/Sonstige Produktgeber: Soweit Ihre Veranlagung einem oder mehreren Produktgebern vorgenommen werden soll, werden Ihre Daten auch an diese Produktgeber übermittelt, soweit dies zur Vertrags- und Schadenbearbeitung notwendig ist.
- (3) Externe Dienstleister und Kooperationspartner / Ihre steuerrechtlichen und rechtlichen Vertreter: Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister bzw. halten Kontakt zu Ihren sonstigen Vertretern (Steuerberater, Rechtsanwälte, Notare), soweit dies zur Vertrags- und Schadensbearbeitung notwendig und sinnvoll ist.
- (4) Weitere Empfänger: Darüber hinaus sind wir gesetzlich verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger zu übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Sozialversicherungsträger und Finanzbehörden).

§ 5. Dauer der Datenspeicherung

(1) Wir sperren oder löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren).

(2) Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten, sofern gesetzliche Nachweis- und Aufbewahrungspflichten bestehen. Diese ergeben sich, unter anderem aus dem UGB, der BAO, dem VersVG, dem WAG, der GewO und dem Geldwäschereigesetz. Sie betragen von sieben bis zu zehn Jahren.

§ 6 Betroffenenrechte, Widerspruchsrecht und Beschwerderecht

(1) Sie können unter der im § 2 (1) genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Erhalt der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen Datenformat zustehen.

(2) Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Marketingzwecke zu widersprechen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten dann nicht mehr zu diesem Zweck. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Daten-verarbeitung sprechen.

(3) Bei Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie sich an die oben angegebenen Kontaktdaten wenden. Daneben haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Österreichische Datenschutzbehörde, Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien (Tel.: +43 1 53115-202525)

IV. Abschnitt: Allgemeines
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der WALDVIERTEL CONSULT Versicherungs- und Finanzservice GmbH (W4C)

§ 1. Vollmachtserteilung

- (1) Durch diese Allgemeinen Auftragsbedingungen bevollmächtigt der Kunde die W4C damit, alle Unterlagen, die mit der Erfüllung dieses Auftrags im Zusammenhang stehen, einzusehen und Kopien hiervon zu erstellen.
- (2) Sofern dies im Einzelfall notwendig ist, wird der Kunde die W4C ferner bevollmächtigen, in seinem Namen Auskünfte über Konto- und Depotstände sowie Kreditkonten bei Banken abzufragen, und diese Institute gegenüber dem Finanzdienstleister vom Daten- und Bankgeheimnis entbinden.

§ 2. Rücktrittsrechte des Kunden

- (1) Gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) ist der Kunden berechtigt, bei Abgabe seiner Vertragserklärung außerhalb der Geschäftsräume des Auftragnehmers oder eines Standes auf einer Messe von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieser Vertragsurkunde, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen dieses Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht erlischt bei Versicherungsverträgen spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags.
- (2) Dieses Rücktrittsrecht steht dem Kunden gemäß § 70 Abs 2 Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) 2018 bei Geschäften über Veranlagungen an in- und ausländischen Kapitalanlagefonds auch dann zu, wenn der Kunden die geschäftliche Verbindung angebahnt oder zur Aufsuchung durch den Auftragnehmer oder zum Vertragsabschluss aufgefordert hat.
- (3) Die Erklärung über den Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich an den Auftragnehmer zu übermitteln. Der Rücktritt ist rechtzeitig, wenn er innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist abgesendet wird.

§ 3. Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Gebot der Schriftlichkeit selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, wird dadurch der Restvertrag nicht berührt. In einem solchen Fall wird die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der undurchsetzbaren oder ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.
- (3) Die Verträge zwischen dem Finanzdienstleister und den Kunden unterliegen österreichischem Recht. Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – ausschließlich das sachlich für 3830 Waidhofen/Thaya zuständige Gericht. Die W4C ist berechtigt, eine allfällige Klage vor jedem anderen zuständigen Gericht einzubringen.

Genehmigt und von der Geschäftsleitung am 17.11.2018 freigegeben: Franz Stumvoll